

**KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN**

Brüssel , den 9. April 2004

**Rundschreiben Nr. COL 8/2004 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den
Appellationshöfen**

Herr/Frau Generalprokurator,
Herr Föderalprokurator,
Herr/Frau Prokurator des Königs,
Herr/Frau Arbeitsauditor,

BETRIFFT: GESETZ VOM 7. MAI 1999 ÜBER GLÜCKSSPIELE,
GLÜCKSSPIELEINRICHTUNGEN UND DEN SCHUTZ DER SPIELER
(B.S. 3. DEZEMBER 1999)

EINLEITUNG

Das Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, das am 3. Dezember 1999 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde, hat die Regelung in Sachen Glücksspiel grundlegend verändert.

Artikel 305 des Strafgesetzbuches, der Glücksspiel verbot, sowie das Gesetz vom 24. Oktober 1902 über Spiele und Wetten wurden durch die Artikel 72 und 73 des Gesetzes aufgehoben.

Dieses Gesetz ist stufenweise in Kraft getreten. Einige Artikel sind zurzeit nicht in Kraft. Das Gesetz wurde abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie, in Kraft getreten am 16. Juli 2002, und durch das Programmgesetz vom 8. April 2003.

Zwei Grundprinzipien treten hervor:

- 1) Das System des Verbotes wurde ersetzt durch ein System der strikt kontrollierten Zulassung.
- 2) Das Gesetz strebt ebenfalls den Schutz der Spieler an. Dieses Bestreben findet Ausdruck in mehreren strafrechtlich sanktionierten Bestimmungen.

I. DEFINITION VOM GLÜCKSSPIEL

1. ALLGEMEINES

Artikel 2, 1° definiert das Glücksspiel wie folgt: „*ein Spiel oder eine Wette mit Einsatz, wobei entweder der Einsatz von mindestens einem der Spieler oder Wetter verloren wird oder ein Gewinn von mindestens einem der Spieler, Wetter oder Spiel- oder Wettveranstalter erzielt wird und wobei der Zufall beim Spielablauf, bei der Bestimmung des Gewinners oder bei der Festlegung des Gewinns eine – selbst nebensächliche – Rolle spielt.*“

Der Gesetzgeber hat sich für eine sehr weitreichende Definition von Glücksspiel entschieden, insbesondere indem wie folgt präzisiert wird: « *ein Spiel... wobei der Zufall eine- selbst nebensächliche - Rolle spielt...* ». Die Begründung des Gesetzesvorschlages ist sehr eindeutig: „*(das Glücksspiel) wird durch eine neue Herangehensweise charakterisiert, die keinen Platz mehr für Ermessen und Interpretation lässt: jedes Spiel, in dem der Zufall vorkommt, wie gering er auch sei, fällt unter die Bestimmung, die speziell für diese Sorte Spiel Anwendung findet. Diese Sichtweise trägt zur Verstärkung der Rechtssicherheit bei, ermöglicht von vornherein eine bessere Kontrolle aller Glücksspiele und vereinfacht zweifelsohne die Aufgaben der Kontrolleinrichtungen*“ (Senat, Sitzung 1995-1996, 1-419/1, S. 5).

Die neue rechtliche Definition von Glücksspiel bricht also mit der früheren Rechtslehre und Rechtssprechung, in denen der Zufall eine vorherrschende ja wesentliche Rolle spielen musste, ohne die Fertigkeit, die Geschicklichkeit oder das Urteilsvermögen des Spielers auszuschließen. (Marchal und Jaspas, Droit criminel 1976, Band II, S. 199).

In einem Beschluss vom 4. September 1984 hatte der Kassationshof entschieden „*Unter Glücksspiel, dessen Betreiben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 1902 verboten ist, versteht man das Spiel bei dem, sei es aus der Art des Spieles, sei es wegen der Umstände, unter denen es gespielt wird, das Glück eine größere Rolle spielt als die Geschicklichkeit und die Kombinationsgabe des Intellekts.*“ (Pas., 1985, I, 10).

Diese viel striktere Definition von Glücksspiel wird zweifelsohne jene Schwierigkeiten vermeiden, mit denen die Staatsanwaltschaft manchmal konfrontiert war, wenn behauptet wurde, dass der Zufall keine wesentliche oder vorherrschende Rolle spielte.

Um ein Spiel als Glücksspiel einzustufen, genügt es also, dass der Zufall Teil – selbst ein geringfügiger Teil - des Spielablaufs, der Bestimmung des Gewinners oder der Festlegung des Gewinns ist.

2. ZUSÄTZLICHE DEFINITIONEN

- Betreiben: ein oder mehrere Glücksspiele oder eine oder mehrere Glücksspieleinrichtungen in Betrieb nehmen oder halten, einrichten oder instand halten (Art. 2, 2°)
Das einfache Aufrechterhalten des Betriebs, indem beispielsweise ein Glücksspiel an das Stromnetz angeschlossen wird, wird deshalb bereits als Betreiben betrachtet.
- Glücksspieleinrichtung: Gebäude oder Orte, wo ein oder mehrere Glücksspiele betrieben werden. (Art. 2, 3°)
- Spielsaal: Ort in der Glücksspieleinrichtung, wo die Glücksspiele betrieben werden (Art. 2, 3°).

3. SPIELE, DIE VOM ANWENDUNGSBEREICH AUSGESCHLOSSEN SIND

Die Artikel 3 und 3bis schließen ausdrücklich eine Reihe von Spielen vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus, obwohl sie der in Artikel 2, 1° vorgesehenen gesetzlichen Definition von Glücksspiel entsprechen:

- 1) Spiele, die mit der Ausübung eines Sports verbunden sind, und Wetten, die bei diesen Spielen eingegangen werden (Artikel 3, 1°).

Für diese Spiele und Wetten gilt das Gesetz vom 26. Juni 1963 in Sachen Förderung der körperlichen Ertüchtigung, des Treibens von Sport und Aktivitäten unter freiem Himmel sowie in Sachen Überwachung der Unternehmen, die Wettkämpfe und Wetten auf die Wettkampfergebnisse veranstalten.

- 2) Spiele, bei denen dem Spieler oder Wetter als einziger Vorteil das Recht angeboten wird, höchstens fünfmal kostenlos weiterzuspielen (Artikel 3, 2°).

Der Begriff „enjeu“ im französischen Text muss verstanden werden im Sinn von „gain“: der niederländische Text lässt diesbezüglich keinen Zweifel aufkommen.

- 3) Karten- oder Gesellschaftsspiele, die außerhalb der Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II stattfinden, und Spiele, die in Vergnügungsparks oder von Jahrmartsgewerbetreibenden auf Kirmessen, Handelsmessen oder ähnlichen

Veranstaltungen und unter ähnlichen Umständen betrieben werden, bei denen nur ein sehr begrenzter Einsatz erforderlich ist und der Spieler oder Wetter nur einen materiellen Vorteil geringen Wertes erzielen kann (Art. 3, 3°).

Der Begriff "Einsatz" (enjeu) im französischen Text muss im Sinne von im Spiel eingesetztes Geld (mise en jeu) verstanden werden.

Die vom Gesetz vorgesehene doppelte Bedingung (begrenzter Einsatz, der nur einen materiellen Vorteil geringen Wertes liefern kann) ist auf die zwei Hypothesen anwendbar, d.h. auf Karten- und Gesellschaftsspiele, die außerhalb der Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II stattfinden, sowie auf Spiele, die in Vergnügungsparks oder von Jahrmarktgewerbetreibenden auf Kirmessen, Handelsmessen oder ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden.

So ist es beispielsweise Gang und Gäbe, dass bei Kirmessen oder in Vergnügungsparks Einsätze von 0,22 € und Gewinne von höchstens 6,20 € zugelassen sind.

- 4) Die Lotterien im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Lotterien und der Artikel 301, 302, 303 und 304 des Strafgesetzbuches sowie die in Artikel 3 §1, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie erwähnten öffentlichen Lotterien, Wetten und Wettkämpfe (Artikel 3bis, Absatz 1).
- 5) Die in Artikel 3 §1, 1° Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und der Verwaltung der Nationallotterie erwähnten Glücksspiele, mit Ausnahme der Artikel 7, 8, 39, 58, 59 und 60 des vorliegenden Gesetzes und der strafrechtlichen Bestimmungen von Kapitel 7, die sich auf diese Artikel beziehen.

Da es sich um Ausnahmen zu der in Artikel 2, 1° enthaltenen allgemeinen Definition handelt, müssen diese Ausnahmen restriktiv interpretiert werden.

II. PRINZIPIEN

Artikel 4 stellt ein doppeltes Prinzip auf:

- 1) Das Verbot, in gleich welcher Form, an gleich welchem Ort und in gleich welcher direkten oder indirekten Weise, ein oder mehrere Glücksspiele oder eine oder mehrere Glücksspieleinrichtungen zu betreiben, die nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz zugelassen sind.
- 2) Das Verbot ein oder mehrere Glücksspiele bzw. eine oder mehrere Glücksspieleinrichtungen zu betreiben, ohne vorherige schriftliche Zuerkennung der Lizenz durch die Kommission für Glücksspiele.

Verstöße gegen diese Verbote werden mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 Franken oder lediglich mit einer dieser Strafen belegt (Artikel 63).

Mit anderen Worten umfasst das Verbot:

- das Betreiben jeglichen unerlaubten Glückspiels,
- das Betreiben jeglichen Spiels, das nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz zugelassen ist (beispielsweise das Betreiben eines vom König nicht zugelassenen Spiels in einer Einrichtung der Klasse II oder Klasse III),
- das Betreiben von Spielen oder Glücksspieleinrichtungen, ohne dass vorher eine Lizenz von der Kommission für Glücksspiel zuerkannt wurde.

III SPIELKLASSEN UND LIZENZEN

1. KATEGORIEN GLÜCKSSPIELEINRICHTUNGEN

Die Glücksspieleinrichtungen werden in drei Klassen eingeteilt, je nach Art und Anzahl Spiele, die betrieben werden dürfen und je nach Haupt- und Nebenaktivität, die in der Einrichtung ausgeübt werden darf oder nicht.

Artikel 7 des Gesetzes sieht vor, dass der König, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, die Liste von Glücksspielen und die Anzahl Glücksspiele, die zugelassen sind, festlegt.

1) Die Einrichtungen der Klasse I oder Spielbanken werden in Artikel 28 definiert. Es handelt sich um Einrichtungen, in denen die vom König zugelassenen Glücksspiele, ob automatisch oder nicht, betrieben werden und in denen ebenfalls soziokulturelle Veranstaltungen wie Vorführungen, Ausstellungen, Kongresse und Tätigkeiten des Hotel- und Gaststättengewerbes (HORECA) organisiert werden.

Die Gesamtzahl zugelassener Glücksspieleinrichtungen ist auf neun begrenzt. Dies entspricht den 8 bestehenden Spielbanken (4 an der Küste und 4 in der Wallonie), zu denen eine Spielbank auf dem Gebiet Brüssel-Hauptstadt hinzukommt.

Der Königliche Erlass vom 19. Juli 2001 (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 31. Juli 2001) präzisiert die Spiele, für die eine Betriebsgenehmigung vorliegt:

1. Tischspiele;
2. automatische Spiele.

Artikel 2 des Königlichen Erlasses sieht vor, dass die Anzahl zugelassener automatischer Spiele im Verhältnis zur Anzahl Spieltische steht: höchstens 10 automatische Spiele pro vorhandenen und wenigstens fünf Stunden lang geöffneten Spieltisch können zugelassen werden. In Ermangelung einer Präzisierung im Königlichen Erlass vom 19. Juli 2001 kann davon ausgegangen werden, dass ein geöffneter Tisch ein Tisch ist, an dem ein Croupier anwesend ist und an dem es deshalb möglich ist zu spielen.

2) Die Einrichtungen der Klasse II oder die Hallen mit Spielautomaten werden in Artikel 34 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 definiert. Es handelt sich um Einrichtungen, in denen ausschließlich die vom König zugelassenen Glücksspiele betrieben werden.

Die Gesamtzahl dieser Einrichtungen ist auf 180 für das ganze Land begrenzt. Der Betrieb solch einer Glücksspieleinrichtung der Klasse II muss kraft einer vorher getroffenen Vereinbarung zwischen der Gemeinde des Ortes, an dem die Einrichtung sich befindet, und dem Betreiber erfolgen.

Der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung der Liste der automatischen Glücksspiele, deren Betrieb in der Glücksspieleinrichtung der Klasse II zugelassen ist, präzisiert 5 Spielkategorien:

1. Black-Jack-Spiele
2. Pferderennenspiele
3. Würfelspiele
4. Pokerspiele
5. Roulettespiele

Artikel 7 des Königlichen Erlasses begrenzt die Anzahl automatischer Glücksspiele, die betrieben werden dürfen, auf 30 Geräte. Artikel 8 liefert eine wichtige Präzisierung: aus vier Terminals zusammengesetzte Automaten sind auf drei pro Einrichtung beschränkt. Demzufolge darf eine Einrichtung über höchstens 27 Automaten mit einem Terminal und über 3 Automaten mit 4 Terminals verfügen, mit anderen Worten höchstens über 39 Terminals.

3) Die Glücksspieleinrichtungen der Klasse III oder Schankstätten werden durch Artikel 39 des Gesetzes definiert. Es geht um Einrichtungen, in denen Getränke gleich welcher Art zum dortigen Verzehr verkauft werden und in denen höchstens zwei Glücksspiele betrieben werden.

Der Königliche Erlass vom 2. März 2004 zur Festlegung der Liste der Glücksspiele, deren Betreiben in Glücksspieleinrichtungen der Klasse III zugelassen ist, erlaubt zwei Arten von Spielen:

1. das meist „Bingo“ genannte elektrische Billard (Art.1, 1°);
2. das meist „On-Ball“ genannte elektrische Billard (Art.1, 2°).

2. EINSATZ, GEWINN UND VERLUST

Eines der Ziele des Gesetzes, nämlich das Bemühen um den Schutz der Spieler, wird unter anderem aufgeführt in Artikel 8, abgeändert durch Artikel 143 des Programmgesetzes vom 8. April 2003: in den Glücksspieleinrichtungen der Klasse II und III setzt der König durch die Spielmöglichkeiten den Höchstbetrag des Einsatzes, des Verlustes und des Gewinns fest. In den Einrichtungen der Klasse II sind lediglich Glücksspiele zugelassen, bei denen der Spieler oder der Wetter durchschnittlich nicht mehr als 25 € pro Stunde verlieren kann. In den Einrichtungen der Klasse III ist der durchschnittliche Verlust auf 12,50 € pro Stunde begrenzt.

In den Glücksspieleinrichtungen der Klasse I wird der Betrag des durchschnittlichen Verlustes pro Stunde auf 70 € begrenzt, und zwar pro automatischen Spielgerät für einen

Spieler oder pro Terminal, wenn die Automaten sich aus mehreren Terminals zusammensetzen (Königlicher Erlass vom 19. Juli 2001).

Es ist verboten, zwei oder mehrere Geräte miteinander zu verknüpfen im Hinblick auf die Vergabe eines einzigen Preises.

3. KOMMISSION FÜR GLÜCKSSPIELE

Das Gesetz hat die Kommission für Glücksspiele eingesetzt (Artikel 9 bis 24).

Diese Kommission vergibt die Lizenzen, die das Betreiben eines oder mehrerer Glücksspiele oder einer oder mehrerer Glücksspieleinrichtungen erlaubt.

Die Kommission ist ebenfalls Kontroll- und Begutachtungsorgan.

Es gibt 5 Lizenzklassen:

- 1) die A-Lizenz erlaubt das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I oder Spielbank;
- 2) die B-Lizenz erlaubt das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klasse II oder AutomatenSpielhalle;
- 3) die C-Lizenz erlaubt das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klasse III oder Schankstätte;
- 4) die D-Lizenz erlaubt es ihrem Inhaber, eine Berufstätigkeit gleich welcher Art in einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I oder II auszuüben;
- 5) die E-Lizenz erlaubt Verkauf, Vermietung, Leasing, Lieferung, Bereitstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Instandhaltung, Reparatur und Ausrüstung von Glücksspielen.

Die zuerkannten Lizenzen können nicht abgetreten werden. (Artikel 26)

Es ist derselben natürlichen oder juristischen Person untersagt, direkt oder indirekt, persönlich oder über eine andere natürliche oder juristische Person gleichzeitig sowohl über eine A-,B-,C-, beziehungsweise D-Lizenz als auch über eine E-Lizenz zu verfügen (Artikel 27).

Dieses Verbot zur Häufung (von Lizenzen) ist anwendbar auf die „Händler von Glücksspielen“ (Inhaber einer Lizenz der Klasse E), die (direkt oder indirekt) am Betreiben von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I, II oder III beteiligt wären.

IV. STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Artikel 63 bis 70 umfassen die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die durch Artikel 63 und 64 vorgesehenen Gefängnisstrafen fortan das Ausstellen eines Haftbefehls durch den Untersuchungsrichter

ermöglichen im Gegensatz zu den vorherigen Bestimmungen, die nur eine Höchststrafe von 6 Monaten Gefängnis vorsahen.

1. ARTIKEL 63

Wird mit einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und mit einer Geldstrafe von 100 Franken bis zu 100.000 Franken oder lediglich mit einer dieser Strafen belegt jeder Verstoß:

1) Gegen Artikel 4:

- der untersagt, an gleich welchem Ort, unter gleich welcher Form und in gleich welcher direkten oder indirekten Weise ein oder mehrere Glücksspiele oder eine oder mehrere Glücksspieleinrichtungen zu betreiben, die nicht gemäß vorliegendem Gesetz zugelassen sind,

- der untersagt, ohne eine im Voraus von der Kommission für Glücksspiele erteilte schriftliche Lizenz ein oder mehrere Glücksspiele oder eine oder mehrere Glücksspieleinrichtungen zu betreiben;

2) Gegen Artikel 8 in Sachen Höchstbetrag des Einsatzes, des Verlustes und des Gewinns der Spieler und Wetter;

3) Gegen Artikel 26, der die Abtretung der Lizenz untersagt.

Das Abtretungsverbot gilt für die Lizenzen A, B, C, D und E. Grundlage für dieses Verbot ist nicht nur das gesetzliche Prinzip der vorherigen Betriebserlaubnis, sondern auch das Prinzip aufgrund dessen, der künftige Betreiber eine bestimmte Anzahl personenbezogener Bedingungen erfüllen muss, um eine Lizenz zu erhalten.

Dies bedeutet also, dass bei einer Geschäftsübergabe oder bei jeder Änderung des Betreibers, die Lizenzen A, B, C und E im Prinzip hinfällig werden, so dass derjenige, der sie überträgt, und derjenige, der sie übernimmt, gegebenenfalls das Notwendige veranlassen müssen, wenn sie einen „Leerlauf“ im Spielbetrieb vermeiden wollen.

So muss der Übernehmer einen Antrag bei der Glücksspielkommission einreichen und die Erteilung der Lizenz abwarten, ehe er mit jeglicher Form von Betrieb anfangen kann.

4) Gegen Artikel 27, Absatz 1, der die Häufung von Lizenzen untersagt.

Der Gesetzgeber wollte eine deutliche Trennung zwischen auf der einen Seite Herstellern, Importeuren und Händlern von Glücksspielen und auf der anderen Seite den anderen Beteiligten am Glücksspielsektor, den Betreibern und dem Personal.

Das Verbot, dass ein und dieselbe natürliche oder juristische Person gleichzeitig über die Genehmigungen einerseits der Klassen A, B, C und D und andererseits die Genehmigung der Klasse E, direkt oder indirekt, persönlich oder über eine andere natürliche oder juristische Person, verfügt, ist ein Grundprinzip des Gesetzes, das dem Glücksspielsektor die höchstmögliche Transparenz garantiert.

Dieses Verbot der Häufung impliziert, dass die Inhaber einer Lizenz der Klasse E auf gar keinen Fall Anteile am Betrieb der Spieleinrichtungen der Klasse I haben dürfen oder am Betreiben derselben beteiligt sein dürfen. Zum Beispiel, eine zwischen einem Hersteller oder Importeur und einem Betreiber eines Wirtshauses oder dem Betreiber einer Glücksspieleinrichtung der Klasse II geschlossene Vereinbarung ist gesetzeswidrig.

5) Gegen Artikel 27, Absatz 2, der die Abtretung gewisser Glücksspiele untersagt.

Inhaber einer A-, B- oder C-Lizenz können mit vorheriger Information und Erlaubnis der Kommission für Glücksspiele unentgeltlich oder entgeltlich Glücksspiele abtreten, die für das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klassen I, II und III bestimmt sind und gebraucht werden und als solche abgeschrieben wurden oder werden. Ziel dieser Bestimmung ist, die Entstehung eines parallelen und illegalen Glücksspielnetzes zu verhindern.

6) Gegen Artikel 46, der Personalmitgliedern untersagt, persönlich oder über Mittelspersonen an den betriebenen Glücksspielen teilzunehmen, andere finanzielle oder materielle Entschädigungen anzunehmen als die, die in ihrem Arbeitsvertrag vorgesehen sind, oder Spielern oder Wettlern Darlehen oder Kredite in gleich welcher Form zu gewähren.

Im Prinzip ist also das Geben von Trinkgeld an das Personal verboten, ebenso wie die Tatsache, dass das Personal von Spielern ausgegebene Getränke annimmt, außer wenn dies in ihren Arbeitsverträgen vorgesehen ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Verbot für das Personal Kredite zu gewähren ebenfalls unter die weiterreichende Bestimmung von Artikel 58 des Gesetzes fällt.

7) Gegen Artikel 58, abgeändert durch Artikel 145 des Programmgesetzes vom 8. April 2003, der es jedem verbietet, den Spielern oder Wettlern jegliche Form von Darlehen oder Kredit zu gewähren, mit ihnen eine materielle oder finanzielle Transaktion abzuschließen, im Hinblick auf die Zahlung eines Einsatzes oder eines Verlustes, mit Ausnahme der Verwendung von Kreditkarten und Debetkarten in den Glücksspieleinrichtungen der Klasse I.

In den Einrichtungen der Klasse II und III ist die Verwendung von Kredit- oder Debetkarten also untersagt.

In den Einrichtungen der Klasse I muss eine Transaktion, deren Betrag 10.000 € oder mehr beträgt, mittels einer Kredit- oder Debetkarte abgewickelt werden.

Das Vorhandensein von Geldautomaten ist in Glücksspieleinrichtungen der Klasse I, II und III verboten. Geldwechsellautomaten hingegen, die nicht zur Herausgabe von Geld führen, sind erlaubt.

2. ARTIKEL 64, ABSATZ 1

Wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 26 bis 25.000 Franken oder lediglich mit einer dieser Strafen geahndet jeder Verstoß:

1) Gegen Artikel 54. Dieser Artikel strebt ausdrücklich den Schutz des Spielers an:

* Artikel 54, §1:

der Zugang zu den Spielhallen der Klasse I und II (wie in Artikel 2-4° definiert) ist Personen unter 21 Jahren untersagt, mit Ausnahme der volljährigen Personalmitglieder der Glücksspieleinrichtungen;

Die Teilnahme an Glücksspielen in Glücksspieleinrichtungen der Klasse III ist Minderjährigen untersagt;

* Artikel 54, §2:

Der Zugang zu den Spielsälen der Klasse I und II ist Magistraten (sogar Stellvertretern), Notaren, Gerichtsvollziehern und Mitgliedern der Polizeidienste außerhalb des zur Ausübung ihres Amtes gesteckten Rahmens untersagt;

* Artikel 54, § 3 und § 4:

Die Glücksspielkommission untersagt den in Paragraph 3 und Paragraph 4 von Artikel 54 bezeichneten Personen den Zutritt zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II.

2) Gegen Artikel 60 abgeändert durch Artikel 146 des Programmgesetzes vom 8. April 2003, der untersagt, Kunden von Glücksspieleinrichtungen der Klasse II und III Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke kostenlos oder zu Preisen anzubieten, die geringer sind als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen.

Es ist von vornherein verboten, eine Bar oder ein Restaurant in einer Glücksspieleinrichtung der Klasse II zu betreiben.

Artikel 60, wie abgeändert, sieht eine besondere Regelung vor für Glücksspieleinrichtungen der Klasse I oder Spielbanken, die den Kunden Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke kostenlos oder zu Preisen anbieten können, die geringer sind als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen, dies bis zu einem Höchstbetrag von 50 EURO pro Woche und pro Spieler.

Allerdings sieht Artikel 59 vor, dass „an Glücksspielen nur teilgenommen werden darf mit in bar bezahlten Spielmarken und Jetons...“. Die Kombination von Artikel 59 und 60 ermöglicht die Behauptung, dass der Gesetzgeber die von Glücksspieleinrichtungen der Klasse I oder Spielbanken angebotenen Jetons oder Spielmarken als Geschenke ausschließen wollte.

3) Gegen Artikel 62, der den Zutritt zu den Spielsälen der Glücksspieleinrichtungen der Klasse I und II nur auf Vorlage eines Identitätsdokumentes gestattet und den Betreiber dazu verpflichtet, den vollständigen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Adresse dieser Person in ein Register einzutragen. Die betreffende Person muss das Register

unterzeichnen. Die Kopie des Dokumentes, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, muss mindestens 10 Jahre nach seiner letzten Teilnahme an einem Glücksspiel aufgehoben werden. Das Register muss korrekt geführt werden, ohne Abänderungen, es muss aufbewahrt werden und den Behörden übermittelt werden.

3. ARTIKEL 64, ABSATZ 2

Die in Artikel 64, Absatz 1 vorgesehenen Strafen finden Anwendung:

1) Auf jede Person, die als Bankhalter, Verwalter, Angestellter oder Vertreter am Betreiben einer aufgrund des vorliegenden Gesetzes nicht zugelassenen Glücksspieleinrichtung teilgenommen hat.

Diese Bestimmung ist aus dem alten Artikel 305 des Strafgesetzbuches übernommen worden. In Anwendung von Artikel 63 kann eine Person als Täter oder Mittäter von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 4, 8, 26, 27, 46 und 58 des Gesetzes verfolgt werden. Dieselbe Person kann – in Anwendung von Artikel 64, Abs. 2, 1° - verfolgt werden als „Person, die als Bankhalter, Verwalter, Angestellter oder Vertreter am Betreiben einer aufgrund des vorliegenden Gesetzes nicht zugelassenen Glücksspieleinrichtung teilgenommen hat“. Da die in Artikel 63 vorgesehene Strafe strenger ist als die in Artikel 64, Absatz 2, 1° vorgesehene, findet die strengste Strafe Anwendung, dies aufgrund der Idealkonkurrenz von Straftaten, d.h. die in Artikel 63 vorgesehene Strafe ist anwendbar.

2) Auf jede Person, die auf irgendeine Weise für eine durch das Gesetz verbotene oder aufgrund des Gesetzes nicht ausdrücklich zugelassene Glücksspieleinrichtung oder für eine vergleichbare Einrichtung im Ausland Werbung macht oder Spieler anwirbt.

Werbung für eine zugelassene Glücksspieleinrichtung ist gestattet. Gleiches gilt für im Ausland befindliche Einrichtungen, vorausgesetzt sie wurden durch die ausländische Gesetzgebung gestattet.

4. ARTIKEL 65

Die Strafen können verdoppelt werden bei einem Hang zur wiederholten Begehung von Straftaten gleicher Art oder wenn die Zuwiderhandlung gegenüber einer Person, die jünger als 18 Jahre ist, begangen wurde.

5. ARTIKEL 66

Das in Artikel 33 des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbot kann ausgesprochen werden.

6. ARTIKEL 67

Das beim Spiel eingesetzte Geld, damit gleichgesetzte Papiere und Möbel, Instrumente, Geräte und Apparate, die bei den Spielen gebraucht werden oder für die Spiele bestimmt sind, werden eingezogen.

Diese Einziehung stellt eine Sicherungsmaßnahme und keine Strafe dar. Sie kann ausgesprochen werden sogar im Fall eines Freispruchs oder wenn die Strafverfolgung wegen Verjährung eingestellt wird. (Kassation 23.12.1986, Pas. 1987, I, 517). Die

Eigenschaft der Einziehung als Sicherungsmaßnahme ist durch das neue Gesetz bestätigt worden (René VERSTRINGHE, „De wet van 7 mei 1999 op de kansspelen, de kanspelinrichtingen en de bescherming van de spelers“, T. Strafr. 2000, 137 und insbesondere S. 140).

7. ARTIKEL 68 – NEBENSTRAFEN

Endgültige oder vorläufige Schließung der Glücksspieleinrichtungen.

8. ARTIKEL 69

Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII (strafbare Mittäterschaft) und Artikel 85 (mildernde Umstände) finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Straftaten.

9. ARTIKEL 70 – ZIVILRECHTLICHE VERANTWORTUNG

Der Wortlaut von Artikel 70, Abs. 1° erscheint undeutlich, wenn man ihn mit Artikel 64, Abs. 2, 1° vergleicht, da dieselben Personen gemeint sind: Verwalter und Angestellte der Einrichtung!

V. PRIORITÄTEN DER KRIMINALPOLITIK

Die zahlreichen strafrechtlichen Bestimmungen und der technische Charakter der Materie machen es notwendig, Prioritäten bei der Verfolgung der Zuwiderhandlungen zu setzen, wobei darauf hingewiesen sei, dass Priorität nicht bedeutet, dass die anderen strafrechtlichen Bestimmungen vernachlässigt werden sollen.

Zur besseren Klarheit und Kohärenz bei der Bestimmung der Prioritäten werden die drei Klassen Glücksspieleinrichtungen eine nach der anderen in Augenschein genommen.

1. ALLGEMEINES

Das Betreiben eines illegalen Spielsaals, ob es sich dabei um Kartenspiele oder um jedes andere Spiel handelt, muss als vorrangig zu bestrafende Zuwiderhandlung betrachtet werden.

2. EINRICHTUNGEN DER KLASSE III ODER SCHANKSTÄTTEN

2.1. Um eine Einrichtung der Klasse III zu betreiben, muss der Betreiber Inhaber einer für einen erneuerbaren Zeitraum von 5 Jahren gültigen Lizenz der Klasse C sein (Artikel 25.3). Das Betreiben von Glücksspielen in einer Schankstätte ohne Lizenz der Klasse C wird durch die Artikel 63 und 4 Abs. 2 des Gesetzes bestraft.

2.2. Nur zwei Glücksspiele dürfen in Einrichtungen der Klasse 3 betrieben werden. Artikel 1 des K.E. vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung der Liste mit den Glücksspielen, deren Betreiben in den Einrichtungen der Klasse III erlaubt ist, gestattet nur „Bingo“ und „On-Ball“-Spiele. Das Betreiben von mehr als 2 Glücksspielen oder von anderen Spielen als „Bingo“ oder „On-Ball“ wird durch Artikel 63 und 4 Abs. 1 bestraft.

2.3. Artikel 54 verbietet Minderjährigen die Teilnahme an Glücksspielen in Einrichtungen der Klasse III, unter Androhung der durch Artikel 64 und 65.2 vorgesehenen Strafen.

2.4. Es ist untersagt, gleichzeitig über eine Lizenz der Klasse C und der Klasse E zu verfügen (Artikel 27) unter Androhung der durch Artikel 63 vorgesehenen Strafe. Dieses Verbot gilt, wie vorher erwähnt, für Zusammenschlüsse gleich welcher Art, zwischen einem Händler von Spielen und einem Wirt.

3. EINRICHTUNGEN DER KLASSE II ODER AUTOMATENSPIELHALLEN

3.1. Um eine Einrichtung der Klasse II zu betreiben, muss der Betreiber Inhaber einer erneuerbaren für einen Zeitraum von 9 Jahren gültigen Lizenz der Klasse B sein (Artikel 25.2). Der Betrieb ohne Lizenz der Klasse B wird durch die Artikel 63 und 4, Abs. 2 des Gesetzes bestraft.

3.2. Die 5 Kategorien von Spielen, die betrieben werden dürfen, werden bestimmt durch die Artikel 1 bis 6 des Königlichen Erlasses vom 22.12.2000 zur Festlegung der Liste der Glücksspielautomaten, deren Betreiben in den Einrichtungen der Klasse II gestattet ist.

Das Betreiben von anderen Spielen als den erlaubten wird durch Artikel 63 und 4, Abs. 1 bestraft.

3.3. Artikel 7 desselben Königlichen Erlasses beschränkt die Anzahl Geräte auf 30. Automaten, die sich aus höchstens 4 Terminals zusammensetzen, sind auf 3 begrenzt (Artikel 8). Das Betreiben von mehr als 30 Geräten, das Betreiben von mehr als 3 Automaten mit 4 Terminals oder von Automaten mit mehr als 4 Terminals wird durch die Artikel 4 Abs. 1 und 63 bestraft.

3.4. Personen unter 21 Jahren ist der Zutritt zu den Spielhallen der Glücksspieleinrichtungen der Klasse II untersagt (Art. 64). Allein die Anwesenheit einer Person, die jünger als 21 Jahre ist, in einer Spielhalle (wie in Artikel 2-4° definiert), auch wenn diese Person nicht spielt, ist eine durch Artikel 64 zu ahndende Zuwiderhandlung. Zur Erinnerung, der Zugang zu den Spielhallen der Klasse I und II ist den Magistraten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Mitgliedern der Polizei außerhalb des zur Ausübung ihres Amtes gesteckten Rahmens nicht gestattet.

3.5. Artikel 62 sieht das Führen eines Registers vor, in dem der Betreiber Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Adresse der Person einträgt. Diese muss außerdem ein Identitätsdokument vorweisen, und besagtes Register unterzeichnen. Absatz 3 des Artikels sieht das Aufheben des Dokumentes vor, das der Identifizierung des Spielers gedient hat, und dies für eine Zeitraum von 10 Jahren nach seiner letzten Teilnahme an einem Glücksspiel. Jede Zuwiderhandlung gegen Artikel 62 wird durch Artikel 64 bestraft. Dies bezieht sich auf das Nichtführen von Registern, auf das unvollständige oder fehlerhafte Führen der Register, das Fehlen von Unterschriften oder die Nichtübermittlung des Registers.

3.6. Es ist unter Androhung der durch Artikel 64 vorgesehenen Strafe untersagt, den Kunden von Glücksspieleinrichtungen der Klasse II Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke kostenlos oder zu Preisen anzubieten, die geringer sind als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen.

3.7. Es ist unter Androhung der durch Artikel 63 vorgesehenen Strafe untersagt, gleichzeitig über eine Lizenz der Klasse B und eine Lizenz der Klasse E zu verfügen.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass Artikel 34 die Einrichtungen der Klasse II als Einrichtungen definiert, in denen ausschließlich die vom König gestatteten Glücksspiele betrieben werden. Demzufolge schließt das Betreiben von Glücksspielen in einer Einrichtung, wie sie in Artikel 2-3° definiert ist, jeden anderen Betrieb aus, beispielsweise ein Restaurant oder eine Schankstätte.

Diesbezüglich erlegt Artikel 37.5 folgende Betriebsbedingung auf: *„den Spielsaal vollständig und streng abtrennen von den Räumlichkeiten, die innerhalb der Glücksspieleinrichtung der Klasse II einen anderen Verwendungszweck haben, und von den Räumlichkeiten außerhalb der Glücksspieleinrichtung der Klasse II, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, so daß kein Einblick von außerhalb des Spielsaals auf die Glücksspiele möglich ist; dem Betreiber ist es nicht erlaubt, im Spielsaal eine Bar oder ein Restaurant zu betreiben oder deren Betreiben einem Dritten anzuvertrauen.“*

Wenn die Räumlichkeiten nicht mehr den Bestimmungen von Artikel 37.5 entsprechen, ist die Staatsanwaltschaft angewiesen, die Kommission für Glücksspiele darüber offiziell in Kenntnis zu setzen. Diese könnte die gewährte B Lizenz einziehen.

4. EINRICHTUNGEN DER KLASSE I ODER SPIELBANKEN

4.1. Zum Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I muss der Betreiber Inhaber einer Lizenz der Klasse A sein, die für erneuerbare Zeiträume von 15 Jahren gültig ist (Art. 25.2). Das Betreiben ohne Lizenz der Klasse A wird durch die Artikel 63 und 4 Abs. 2 des Gesetzes bestraft.

4.2. Der Königliche Erlass vom 19. Juli 2001 legt die Liste der in den Glücksspieleinrichtungen der Klasse I erlaubten Spiele fest. Zwei Kategorien Spiele sind zugelassen:

1. Tischspiele,
2. Automatische Spiele.

Das Betreiben von anderen Tischspielen, als den gemäß Gesetz erlaubten, das Betreiben von anderen automatischen Spielen als den gemäß Gesetz erlaubten oder in einem größeren Verhältnis als durch Artikel 2 des vorerwähnten K.E. vorgesehen wird durch die Artikel 63 und 4 Abs. 1 bestraft.

4.3. Der Zutritt zu den Spielhallen der Glücksspieleinrichtungen der Klasse I ist Personen unter 21 Jahren untersagt (Art. 54). Allein die Anwesenheit einer Person, die jünger als 21 Jahre ist, auch wenn diese Person nicht spielt, stellt bereits eine durch Artikel 64 unter Strafe gestellte Zuwiderhandlung dar.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Anwesenheit in einer Spielhalle und nicht in den anderen Sälen einer Spielbank, die laut Artikel 28 eine Einrichtung ist, „in der ebenfalls soziokulturelle Veranstaltungen wie Vorführungen, Ausstellungen, Kongresse und Tätigkeiten des Hotel- und Gaststättengewerbes (HORECA) organisiert werden.“ Zur

Erinnerung: der Zugang zu den Spielhallen der Klasse I ist den Magistraten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Mitgliedern der Polizei außerhalb des zur Ausübung ihres Amtes gesteckten Rahmens nicht gestattet.

4.4. Führen eines Registers: siehe 3.5.

4.5. Den Glücksspieleinrichtungen der Klasse I oder Spielbanken wird gestattet, den Kunden Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke kostenlos oder zu Preisen anzubieten, die geringer sind als der Marktpreis vergleichbarer Güter und Dienstleistungen, dies bis zu einem Höchstbetrag von 50 € pro Woche und pro Spieler. Darunter ist zu verstehen, dass der Höchstbetrag von 50 € pro Woche und Spieler sich auf die Gesamtheit der den Spielern gewährten Geschenke bezieht, d.h. auf die Fahrten, Mahlzeiten, Getränke oder Geschenke.

4.6. Unter Androhung der durch Artikel 63 vorgesehenen Strafe ist es verboten, gleichzeitig über eine Lizenz der Klasse A und eine Lizenz der Klasse E zu verfügen.

Artikel 32, 4^o¹ verpflichtet den Betreiber einer Einrichtung der Klasse I dazu, den Spielsaal vollständig und streng abzutrennen von den Räumlichkeiten, die innerhalb der Spielbank einen anderen Verwendungszweck haben, und von den Räumlichkeiten außerhalb der Spielbank, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, so dass kein Einblick von außerhalb des Spielsaals auf die Glücksspiele möglich ist; dem Betreiber ist es jedoch erlaubt, im Spielsaal eine Bar oder ein Restaurant zu betreiben oder deren Betreiben einem Dritten anzuvertrauen, der Inhaber einer D-Lizenz ist.

Wenn die Räumlichkeiten nicht mehr den Bestimmungen von Artikel 32.4 entsprechen, ist die Staatsanwaltschaft angewiesen, die Kommission für Glücksspiele darüber offiziell in Kenntnis zu setzen. Diese kann die gewährte A Lizenz einziehen.

¹ (Anm. des Übersetzers: im deutschen Gesetzestext, veröffentlicht im B.S. vom 17.10.2000 scheint dies Punkt 5 zu entsprechen).

VI POLIZEIDIENSTE

1. Das Rundschreiben Nr. COL 2/2002 des Kollegiums der Generalprokuratoren über die ministerielle Richtlinie zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit, der Koordination und der Integration zwischen lokaler und föderaler Polizei in Sachen gerichtspolizeiliche Aufträge unterstellt Glücksspielangelegenheiten nicht der föderalen Polizei. Diese gehören also im Prinzip zu den Zuständigkeiten der lokalen Polizei, mit dem Vorbehalt, dass die Ermittlungen der Föderalpolizei übertragen werden können, wenn Taten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen werden, oder wenn die Taten zusammenhängen mit Straftaten, die der Befugnis der Föderalpolizei unterliegen.

Die föderale Polizei wird jedoch nicht von Glücksspielangelegenheiten ausgeschlossen. Dies gilt um so mehr als diese Belange in der Vergangenheit der Befugnis der Gerichtspolizei unterstanden, die einen gewissen Sachverstand diesbezüglich erworben hat. Den örtlichen Besonderheiten muss ebenfalls Rechnung getragen werden, so dass eine Übertragung an die Föderalpolizei oft vorgezogen wird, zumindest wenn es sich um eine gerichtliche Untersuchung oder Ermittlungen in Bezug auf eine Einrichtung der Klasse I oder II handelt.

2. Der Vorsitzende, die Mitglieder der Kommission und des Sekretariats, die Staatsbedienstete sind und die vom König benannt wurden, haben die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers.

3. Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere

Die Offiziere der Gerichtspolizei können:

- zu jeder Tages- und Nachtzeit Einrichtungen, Räumlichkeiten beziehungsweise Räume betreten, wenn dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist; zu bewohnten Räumlichkeiten haben sie jedoch nur Zugang, falls der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse besteht und wenn sie die vorherige Erlaubnis des Richters am Polizeigericht erhalten haben;
- alle Untersuchungen, Kontrollen und Anhörungen und alle nützlichen Feststellungen vornehmen und die Übermittlung aller Unterlagen verlangen, die im Rahmen ihrer Untersuchung nützlich sein können;
- sich bei den Betreibern und deren Personal und bei den Polizeidiensten und staatlichen Verwaltungsdiensten alle zusätzlichen Auskünfte verschaffen, die sie für nützlich erachten;
- alle Gegenstände und insbesondere Unterlagen, Belege, Bücher und Glücksspiele beschlagnahmen, die als Beweisstück in Bezug auf einen Verstoß gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse dienen können oder die zur Ermittlung der Mittäter oder Komplizen erforderlich sind;
- die Unterstützung der Polizeidienste anfordern.

4. Anfordern der Polizeidienste

Das Anfordern der Polizeidienste ist ein Vorrecht der Gerichtspolizeioffiziere, des Vorsitzenden der Kommission, der Mitglieder der Kommission oder des Sekretariats.

In Ermangelung einer Präzisierung in den vorbereitenden Arbeiten ist der in Artikel 15 §1, Abs. 2.5 vorgesehene Auftrag weder eine verwaltungspolizeiliche Maßnahme noch eine gerichtspolizeiliche, noch eine Unterstützungsmaßnahme im Sinne von Artikel 46 des Gesetzes über das Polizeiamt, sondern ein Auftrag „zur Hilfeleistung“, zur spezifischen Unterstützung oder zu Verwaltungsaufgaben im Sinne der Artikel 43 und 44 des Gesetzes über das Polizeiamt. Es handelt sich also um eine Anforderung im Hinblick auf einen Schutzeinsatz, um zu vermeiden, dass die Gerichtspolizeioffiziere Gewalt oder Tätlichkeiten ausgesetzt sind, und mit dem Ziel Schwierigkeiten, die die Erfüllung ihres Auftrags behindern könnten, aus dem Weg zu räumen.

5. Die Kommission bringt die Zuwiderhandlungen beim Prokurator des Königs zur Anzeige (Art. 15 §2). Die Kommission führt also die Strafverfolgung nicht selbst aus. Die Zuwiderhandlungen werden in Protokollen festgestellt, welche den durch das Strafprozessgesetzbuch vorgeschriebenen Formen entsprechen müssen.

6. Die Kommission kann von den Polizei- oder Verwaltungsdiensten des Staates die Mitteilung jeglicher zusätzlicher Auskünfte, die sie für die Durchführung ihres Auftrags als nützlich erachtet, verlangen, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Prokurators des König. Dies bedeutet, dass die Polizeidienste nicht spontan und von Amts wegen ihre Informationen an die Kommission für Glücksspiele weiterleiten dürfen.

7. Die Kommission kann die Zustimmung erhalten, Protokolle einer Gerichtsakte einzusehen oder Kopien derselben zu machen, dies unter Einhaltung von Artikel 125 des Kriminaltarifs.

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (A. VAN OUDENHOVE, Generalprokurator in Brüssel; F. SCHINS, Generalprokurator in Gent; A. THILY, Generalprokuratorin in Lüttich, G. LADRIERE, Generalprokurator in Mons; C. DEKKERS, Generalprokuratorin in Antwerpen).

G. LADRIERE
Generalprokurator in Mons
Vorsitzender des Kollegiums